

Hinweise zur Gemeinsamen Erklärung von Organisation und Mitarbeiter/in zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Warum gibt es die „Gemeinsame Schutzklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“?

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist für die allermeisten kirchlichen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Selbstverständlichkeit. Dennoch haben wir erfahren müssen, dass es in der Vergangenheit auch in katholischen Einrichtungen zu sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch gekommen ist und bisweilen immer noch kommt.

Unser Glauben und unser christliches Werteverständnis fordern uns heraus, im Geiste des Evangeliums den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in katholischen Einrichtungen zu gewährleisten und Hilfe zu geben, wenn uns anvertraute Menschen anderswo von Gewalt betroffen sind.

Die Gemeinsame Erklärung soll dazu beitragen, über das schwierige Thema sexualisierte Gewalt und den Schutzauftrag einer katholischen Einrichtung ins Gespräch zu kommen.

Prävention von sexualisierter Gewalt erfordert ein gewisses Basiswissen, eine innere Haltung von wertschätzendem Umgang, die Fähigkeit und Bereitschaft, das eigene Handeln zu reflektieren und eine Kultur der Achtsamkeit einzuüben, sowie die Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und qualifizierter Intervention.

In der Gemeinsamen Erklärung verpflichten sich die Organisation und jeder und jede einzelne Mitarbeitende - beruflich wie ehrenamtlich - sich entschieden für den Schutz der uns anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt einzusetzen.

Die Gemeinsame Erklärung macht deutlich, worin die Verantwortlichkeiten der Leitung und der Mitarbeitenden jeweils bestehen, worauf sich beide Seiten gegenseitig verlassen und was sie beanspruchen können.

Die Gemeinsame Erklärung lädt Menschen zur Mitarbeit ein, die für den Schutz vor sexualisierter Gewalt eintreten, und soll potentielle Täter und Täterinnen abschrecken.

In diesem Sinne ist die Gemeinsame Erklärung einer von mehreren Präventionsbausteinen.

Was muss die Leitung eines Trägers beachten?

Die Leitung eines Trägers ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder oder Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder ver-

gleichbaren Kontakt zu ihnen haben oder eine Leitungsfunktion in diesem Bereich ausüben, eine Gemeinsame Erklärung unterzeichnen.

Für den Träger wird die Gemeinsame Erklärung durch eine von der Leitung bestimmte Person unterschrieben.

Eine Ausfertigung der Erklärung erhält die bzw. der Mitarbeitende, eine wird beim Träger mit den Personalunterlagen aufbewahrt.

Die Gemeinsame Erklärung soll bei Tätigkeitsbeginn bzw. dem Beginn des ehrenamtlichen Engagements unterzeichnet werden, um so von Anfang an die Bedeutung des Schutzauftrags vor sexualisierter Gewalt in der jeweiligen Einrichtung zu betonen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits eine Kinderschutzklärung (gemäß der Präventionsordnung von 2012) abgegeben haben, brauchen die Gemeinsame Erklärung nicht zusätzlich zu unterzeichnen.

Für die bereits tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitsfeldern mit Kindern oder Jugendlichen gilt für die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung eine Frist bis zum 31.12.2015, für Mitarbeitende in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen eine Frist bis zum 31.12.2017.

Ein besonderes Signal kann es sein, wenn die Leitung eines Trägers die Gemeinsame Erklärung auch mit der Mitarbeitendenvertretung zusammen unterzeichnet.

Bereits tätige Mitarbeitende, die die Gemeinsame Erklärung nicht unterzeichnen möchten, soll die Leitung eines Trägers von der Notwendigkeit dieser Maßnahme z.B. in einem Gespräch zu überzeugen versuchen. Ob ein Träger bei erfolglosem Überzeugungsversuch arbeitsrechtliche Maßnahmen z.B. entsprechend den Regelungen der Loyalitätsobliegenheiten nach Art. 4f der Kirchlichen Grundordnung anwenden darf, ist rechtlich derzeit nicht entschieden.

Weitere Informationen bei:

Burkhard Rooß, Präventionsbeauftragter

Ahornallee 33, 14050 Berlin, Tel.: (030) 204 548 3-27

E-Mail: burkhard.rooss@erzbistumberlin.de, <http://praevention.erzbistumberlin.de>